

Rekursreglement

1. Rekursberechtigt sind nur Kandidaten, welche eine DELF, DELF Junior oder DALF-Prüfung nicht bestanden und somit kein Diplom erhalten haben.
2. Der rekurrierende Kandidat (bei Minderjährigen sein gesetzlicher Vertreter) reicht seinen Rekurs persönlich **mittels eingeschriebenem Brief** an das entsprechende Prüfungszentrum zu Händen des regionalen Jurypräsidenten ein (Koordinaten der Jurypräsidenten befinden sich auf www.delfdalf.ch, Rubrik «Kontakt» (frz. Version unter «contact»), Dokument «Liste Présidents de Jury DELF DALF»). Der Rekurs ist kostenlos.
3. Als Rekurs gelten nur Schreiben, die ausdrücklich den Begriff «recours» verwenden und **innert 14 Tagen*** nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Empfänger eintreffen.
4. Die regionale Jury überprüft, ob alle Prüfungselemente für den Rekurrenten regelkonform und unter Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung durchgeführt wurden. Ebenfalls werden die schriftlichen Prüfungsarbeiten nochmals kontrolliert. Dem Rekurs wird nur entsprochen, sofern die regionale Jury einen Formfehler feststellt, der den Rekurrenten selbst betrifft. Wurde kein Formfehler festgestellt, wird der Rekurs abgelehnt.
5. Der regionale Jurypräsident teilt dem Rekurrenten sowie der Zentrumsleitung **mittels eingeschriebenem Brief** seine Schlussfolgerungen mit:
 - wird dem Rekurs stattgegeben und das neue Resultat fällt gleich oder höher aus als die nötige Punktzahl für das Bestehen der Prüfung (50 der 100 Punkte), wird die Prüfung für bestanden erklärt;
 - wird dem Rekurs stattgegeben, doch das Resultat bleibt unverändert, kann sich der Rekurrent anlässlich einer späteren Prüfungssession nochmals für die gleiche Prüfung in einem Prüfungszentrum seiner Wahl anmelden. Die Einschreibegebühren gehen in diesem Fall zu Lasten des Prüfungszentrums, in dem die erste Prüfung stattgefunden hat;
 - verzichtet der Rekurrent auf die Wiederholung der Prüfung, so erstattet ihm das Prüfungszentrum auf Anfrage seine Einschreibegebühr zurück;
 - wird der Rekurs abgelehnt, so gilt das Begehren des Rekurrenten als abgewiesen.
6. Ist der abgewiesene Rekurrent mit dem Entscheid der regionalen Jury nicht einverstanden, kann innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der abschlägigen Rekursantwort beim Präsidenten der nationalen Jury für die Schweiz (d.h. beim Conseiller culturel de l'Ambassade de France in Bern) **per eingeschriebenem Brief** ein zweiter Rekurs eingereicht werden*.
Der Präsident der nationalen Jury überprüft, ob das Rekursverfahren korrekt durchgeführt wurde:
 - ist dies der Fall, wird der zweite Rekurs abgewiesen;
 - ist dies nicht der Fall, wird das Rekursverfahren unter Punkt 5 durch den nationalen Jurypräsidenten in Zusammenarbeit mit dem Qualitätsverantwortlichen erneut aufgenommen.
7. Die Antwort auf den zweiten Rekurs ist unwiderruflich.

* massgebend ist der Poststempel.